

XX
(2008)

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Kunst im öffentlichen Raum; Reglement und Spezialfinanzierung

Motion Fraktion GB/JA! (Christine Michel, GB): Reglement zur Förderung und zum Umgang mit der Kunst im öffentlichen Raum; Abschreibung

1. Worum es geht

Die Stadt Bern braucht ein neues Konzept für die Kunst im öffentlichen Raum. Das Kunstprojekt für den neuen Bahnhofplatz und das Gestaltungsprojekt für Tram Bern West haben eine Diskussion über künstlerische Interventionen im öffentlichen Raum ausgelöst und den Bedarf nach einer Überprüfung der bisherigen Praxis aufgezeigt. Die Planung der künstlerischen Gestaltung des öffentlichen Raums, die Rahmenbedingungen, die Kompetenzen der involvierten Stellen und die Zusammenarbeit unter ihnen müssen neu geregelt werden. Der Gemeinderat beantragt in diesem Sinn ein Reglement und die Einrichtung einer Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum. Kern der neuen Regelung ist es, die zwingende Kopplung von Kunst im öffentlichen Raum mit Bauvorhaben der öffentlichen Hand aufzulösen. Zudem sollen bestehende Werke besser gepflegt und unterhalten, aber unter Umständen auch beseitigt werden können. Mit der Vorlage werden die Anliegen der vom Stadtrat am 24. April 2008 erheblich erklärten Motion Fraktion GB/JA!: „Reglement zur Förderung und zum Umgang mit Kunst im öffentlichen Raum“ erfüllt.

2. Ausgangslage

2.1 Kulturstrategie

In der Strategie vom 31. Januar 2007 für die städtische Kulturförderung 2008 - 2011 hat der Gemeinderat zur Kunst im öffentlichen Raum ausgeführt (Ziffer 8.3.3):

„Die Kunstwerke im öffentlichen Raum müssen sorgfältiger gepflegt werden als bisher. Die Abteilung Kulturelles arbeitet zu diesem Zweck mit den Zuständigen von Stadt, Kanton und Bund zusammen. Neben der Bewahrung bestehender Kunstwerke will die Kunstkommission in Verbindung mit Partnerinnen und Partnern - z.B. den Galerien - neue, teilweise temporäre Kunstinterventionen im öffentlichen Raum anregen. Solche Projekte können Kunst ausserhalb musealer Institutionen einem breiten Publikum näher bringen. Bei Kunst, die im Zusammenhang mit öffentlichen Bau- und Infrastrukturvorhaben entsteht (...) wird die geltende Praxis weitergeführt: Die Finanzierung erfolgt zu Lasten der jeweiligen Baukredite (allgemein wird 1 Prozent der Bausumme für Kunst eingesetzt), an der Auswahl ist die Kunstkommission beteiligt. Für das Kulturbudget ergeben sich daraus keine finanziellen Konsequenzen. Für alle Kunstwerke im öffentlichen Raum stellen sich grundsätzliche Fragen nach Kriterien für die Bewilligung ihrer Errichtung, nach Veränderungsmöglichkeiten bei geänderten Umständen, nach einem „Verfallsdatum“. Diese und weitere Fragen sollen unter Einbezug von Künstlerin-

nen und Künstlern sowie den Zuständigen für den öffentlichen Raum vertieft behandelt werden“.

Der Stadtrat hat die Strategie am 22. März 2007 zustimmend zur Kenntnis genommen.

2.2 Bahnhofplatz

Am 4. Juli 2007 hat der Gemeinderat beschlossen, die von einer Jury empfohlenen Werke des Zürcher Künstlers Markus Weiss auf dem neu gestalteten Bahnhofplatz nicht ausführen zu lassen, obwohl sie in einem langen, aufwändigen Verfahren unter mustergültigem Einbezug aller Seiten entwickelt worden waren. Er verband seinen Beschluss mit der Zuweisung von Fr. 175 000.00 in einen zu schaffenden Fonds für die Kunst im öffentlichen Raum und beauftragte die Präsidialdirektion in Verbindung mit der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün sowie mit der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik, dafür bis Ende 2007 Bestimmungen vorzulegen.

Die Arbeit war aus zwei Gründen schwieriger als gedacht. Zum einen zeigte eine breite Diskussion unter Einbezug der städtischen Verwaltungsstellen und aussenstehenden Fachpersonen, aber auch unter Berücksichtigung von Vorstössen aus dem Stadtrat, dass es nicht einfach um eine rechtliche Neuformung der bisherigen Praxis gehen kann. Zum anderen ergab die vertiefte rechtliche Abklärung, dass zur Erfüllung des Zwecks ein Reglement des Stadtrats erforderlich ist und nicht eine Verordnung des Gemeinderats. Beide Gründe verlängerten die Arbeit, weiteten aber die Perspektive. Mit ein paar Monaten Verspätung liegt ein Antrag vor, welcher der für Kunst im öffentlichen Raum eine neue Bedeutung verschaffen soll.

2.3 Tram Bern West

Anfang 2000 schrieb die Behördendelegation für das Tram Bern West für die drei Teilprojekte Holligen, Bethlehem und Bümpliz je einen Ideenwettbewerb aus; dabei wurde die Zusammenarbeit mit einer Gestalterin oder einem Gestalter für den öffentlichen Raum empfohlen. Eines der siegreichen Teams schlug für Bümpliz und Holligen Wortsulpturen am Trasseerand vor. Im Lauf der Projektierung schlugen die in der Projektleitung und in den Projektteams für die Gestaltung zuständigen Personen vor, das vom Berner Gestalter Reinhart Morscher stammende Konzept der Wortsulpturen auf alle Strecken im Perimeter des Trams Bern West auszudehnen. Der Lenkungsausschuss stimmte dem im Frühjahr 2003 zu. Die Wortsulpturen wurden Bestandteile der ersten Baueingabe im Sommer 2004. Bei den Projektanpassungen 2005 wurde das Konzept in das neue Tram-Projekt übernommen. In der stadtinternen Vernehmlassung zur zweiten Baueingabe 2006 wurde beantragt, die Wortsulpturen der städtischen Kunstkommission vorzulegen. Im September 2006 empfahl die Kommission, die Wortsulpturen nicht zu realisieren. Der zuständige Lenkungsausschuss sprach sich Ende 2006 für die Realisierung aus. Gegen diese Absicht wandte sich die Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün (PVS) des Stadtrats. Ihre Motion „Kunstprojekt Tram Bern West – stopp!“ vom 31. Januar wurde auf Antrag des Gemeinderats vom Stadtrat am 24. April 2008 erheblich erklärt. Damit wird auf die Realisierung des Vorhabens verzichtet; der dafür eingestellte Betrag von Fr. 119 000.00 fliesst in die neu zu bildende Spezialfinanzierung.

2.4 Vorstösse aus dem Stadtrat

Mehrere Interpellationen aus dem Stadtrat, die am 16. August 2007 eingereicht wurden, haben dem Gemeinderat Fragen zum Thema Kunst im öffentlichen Raum gestellt.

Die Motion Fraktion GB/JA! (Christine Michel, GB) vom 16. August 2007 verlangt ein Reglement zur Förderung und zum Umgang mit Kunst im öffentlichen Raum. Auf Antrag des Gemeinderats hat der Stadtrat die Motion am 24. April 2008 erheblich erklärt.

An der gleichen Sitzung erklärte der Stadtrat - wie dargelegt - auf Antrag des Gemeinderats auch die dringliche Motion der Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün (PVS), „Kunstprojekt Tram Bern West – stopp!“ vom 31. Januar 2008 erheblich. Die Motion beauftragt den Gemeinderat, ein neues Kunstprojekt zu initiieren, das den hohen Anforderungen einer europäischen Hauptstadt standhält und dabei die zuständigen Kommissionen, insbesondere die städtische Kunstkommission, einzubeziehen.

3. Bisherige Praxis

Kunstprojekte im öffentlichen Raum werden in Bern in der Regel durch die Bautätigkeit ausgelöst und im Rahmen der Baukredite finanziert. Die rechtliche Grundlage, auf die sich diese Praxis stützt, ist das mit GRB 2802 vom 22. Dezember 1993 festgelegte und mit GRB 1376 vom 17. September 2003 bekräftigte „Kunstprozent“. Dieses schreibt vor, dass in die Baukredite für öffentliche Bauten und Anlagen ein Prozent der Bausumme (BKP 2) für Kunst im öffentlichen Raum aufzunehmen ist. Im Rahmenvertrag vom 17. Dezember 2004 mit den Stadtbauten Bern bestimmt Ziffer B.3.1.2:

„In die Baukredite für öffentliche Bauten und Anlagen ist 1% der wertvermehrenden Bausumme (BKP 2) für Kunst im öffentlichen Raum aufzunehmen. Stadtbauten Bern arbeitet dabei mit den zuständigen Organen und Kommissionen der Stadt Bern zusammen.“

In der Stadtverwaltung wird Kunst im öffentlichen Raum als direktionsübergreifende Aufgabe wahrgenommen. Die Realisation erfolgt nach folgendem Prozedere: Die federführende Direktion oder Institution (in den meisten Fällen Stadtbauten Bern oder die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) präsentiert der Präsidialdirektion zuhanden der Abteilung Kulturelles und der Städtischen Kunstkommission eine Liste der anstehenden Bauvorhaben, die aus ihrer Sicht für die Realisation eines Kunstprojekts in Frage kommen.

Die Rahmenbedingungen für die Projekte werden zwischen der baulich zuständigen Stelle und der Abteilung Kulturelles festgelegt. Dies betrifft den Perimeter für die künstlerische Gestaltung, Auflagen, Modalitäten des Wettbewerbs oder Direktauftrags. Die Kunstkommission bestimmt eine Delegation von ein bis zwei Personen, die sie vertritt.

Für jedes Projekt wird eine Arbeitsgruppe gebildet. In den Arbeitsgruppen sind in der Regel die Bauherrschaft die Nutzerinnen und Nutzer, das Architekturbüro, die Kunstkommission, die Abteilung Kulturelles und in vielen Fällen die Denkmalpflege vertreten. Die am Wettbewerb beteiligten Kunstschaaffenden werden für ein Ideenhonorar eingeladen, Projekte zu entwickeln und zu präsentieren. Welches Projekt zur Realisation empfohlen werden soll, entscheidet die Arbeitsgruppe an der Jurierungssitzung. Für Direktaufträge gilt das Vorgehen sinngemäss.

Diese Praxis, mit der die Projektleiterinnen und Projektleiter des ehemaligen Hochbau- und Tiefbauamts gut vertraut waren, hat in den 1980er- und 1990-er Jahren gut funktioniert. In den letzten Jahren ergaben sich jedoch zunehmend Probleme, bedingt durch personelle Wechsel in den zuständigen Direktionsstellen, die Neustrukturierung der städtischen Direktionen, den Übergang vom Hochbauamt zu den Stadtbauten Bern, aber auch die lange Dauer einzelner Projekte.

4. Neues Konzept: Masterplan für die Kunst im öffentlichen Raum

Die Unsicherheit über die geltende Praxis hatte zur Folge, dass das Kunstprozent heute bei den involvierten Stellen unterschiedlich gehandhabt wird. Dadurch entsteht der Eindruck, dass das geschilderte Vorgehen nicht mehr von allen beteiligten Stellen anerkannt wird, und dass die geltenden Grundsätze lockerer gehandhabt werden. Die Abläufe bedürfen einer verbindlichen Neuregelung.

Im Auftrag des Gemeinderats hat eine von der Abteilung Kulturelles geleitete Arbeitsgruppe die Frage der Kunst im öffentlichen Raum von Grund auf neu gestellt und sich dabei über die Praxis anderer Städte informiert. Der Gruppe gehörten an: Stefan Dellenbach (Stadtbauten), Roland Flückiger (Denkmalpflege), René Haefeli (Stadtgärtnerei), Thomas D. Meier (Hochschule der Künste), Christoph Reichenau (Abteilung Kulturelles), Stephan Schärer (Liegenschaftsverwaltung), Peter Schranz (Abteilung Kulturelles), Juri Steiner (Direktor Zentrum Paul Klee, Mitglied in der Kommission für Kunst im öffentlichen Raum der Stadt Zürich), Christian Wiesmann (Stadtplanungsamt) und Hans-Peter Wyss (Tiefbauamt).

Die Gruppe entwarf das beiliegende Reglement mit den folgenden Kernpunkten:

- Künstlerische Interventionen im öffentlichen Raum sollen künftig systematisch aus übergeordneter Sicht des Stadtbilds und der Stadtentwicklung bestimmt und nicht von zufälligen Bauvorhaben abhängig gemacht werden.
- Zu dem Zweck soll alle vier Jahre ein Masterplan erstellt werden, der Ort und Art der gewünschten neuen Interventionen festlegt. Der Masterplan soll zudem zeigen, ob einzelne bestehende Kunstwerke aus dem öffentlichen Raum zu entfernen sind. Die neuen Interventionen sind zu priorisieren. Für jede ist das Vorgehen für ihre Errichtung zu bestimmen.
- Für die Finanzierung der Interventionen wird eine Spezialfinanzierung gebildet.
- Den Kunstwerken im öffentlichen Raum ist mehr als bisher Sorge zu tragen. Ihre Pflege ist aus den Budgetmitteln der verantwortlichen Stellen (vorrangig Stadtbauten, Stadtgärtnerei und Tiefbauamt) sicher zu stellen.

Im Zentrum des neuen Konzepts steht eine Gesamtschau der Stadt. Daraus soll abgeleitet werden, wo künstlerische Interventionen - allenfalls auch temporäre - erwünscht sind und aus welchen Gründen sie Sinn machen. Die Bestimmung erfolgt nicht mehr durch mehr oder weniger zufällige Bauwerke, sondern aus der Perspektive des Stadtkörpers und der gesellschaftlichen Bedürfnisse. Dies führt dazu, dass die Bedeutung der Kunst im öffentlichen Raum eher noch steigen wird und dass die einzelnen Interventionen sorgfältig erwogen und umgesetzt werden müssen.

Aus der Sicht der Stadtentwicklung und der gesellschaftlichen Bedürfnisse kann sich ergeben, dass bestehende Kunstwerke an ihrem einmal richtigen Ort nicht mehr zwingend am richtigen Platz stehen, zum Beispiel weil die Nutzung des Orts sich ändert. In einem solchen Fall muss ein Kunstwerk entfernt werden können. Entfernen bedeutet nicht vernichten, aber an einen andern Ort verbringen. Das kann ein anderer Standort sein, es kann aber auch eine Rückgabe an die Künstlerin oder den Künstler sein. In jedem Fall sind die Kunstschaffenden oder ihre Nachkommen anzuhören. Und jede Entfernung ist mit Sensibilität und Respekt vor dem Werk vorzunehmen. Entsprechend ist ein derartiger Beschluss vom Gemeinderat zu fassen.

5. Finanzierung

5.1 Neue Werke

Heute werden Kunstwerke im öffentlichen Raum, wie in Ziffer 3 erwähnt, über das sogenannte Kunstprozent finanziert. Mit dem neuen Konzept ist diese Regelung nicht kompatibel. Deshalb soll neu eine Spezialfinanzierung nach Artikel 86 Absatz 1 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111) geschaffen werden. Die Spezialfinanzierung ist eine zweckgebundene Rückstellung. In die Spezialfinanzierung fliessen sollen neben den vom Gemeinderat bereits gesprochenen Fr. 175 000.00 aus dem Bahnhofplatzprojekt und Fr. 119 000.00 aus dem Projekt Tram Bern West: ein Prozent der wertvermehrenden Bau- summe (BKP 2) neu gesprochener Baukredite für öffentliche Bauten und Anlagen. Dieser Anteil ist abhängig von den konkreten einzelnen Bauprojekten.

Nicht zur Finanzierung von Kunst im öffentlichen Raum beigezogen werden sollen die Kredite der Liegenschaftsverwaltung für den Fonds für Boden und Wohnbaupolitik der Stadt Bern. Der Fonds verfolgt gemäss Reglement andere Ziele. Ebenso wenig dürfen für die Finanzierung von Kunst im öffentlichen Raum die gebührenfinanzierten Sonderrechnungen beigezogen werden (Stadtentwässerung, Abfallentsorgung); diese Mittel sind zweckgebunden.

Für die Verwendung der Spezialfinanzierung gelten die Finanzzuständigkeiten der Gemeinde- ordnung mit Ausnahme einer Spezialregelung: Die neu vorgesehene Fachkommission für Kunst im öffentlichen Raum – siehe auch Ziffer 6 – soll ermächtigt werden, für die Erstellung des Masterplans und für die Planung seiner Umsetzung (insbesondere Grundlagenarbeit, Pro- jektierung, allenfalls Wettbewerb) jährlich bis Fr. 80 000.00 aus der Spezialfinanzierung zu verwenden. Die Budgetierung und Rechnungslegung erfolgen durch die Abteilung Kulturelles.

5.2 Pflege und Unterhalt

Der Werterhaltung bestehender Werke ist vermehrt Sorge zu tragen. Die Finanzierung erfolgt aus den Budgetkrediten für werterhaltende Arbeiten an städtischen Bauten und Anlagen der Stadtbauten Bern, der Stadtgärtnerei und des Tiefbauamts (ohne Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik sowie gebührenfinanzierte Sonderrechnungen). Dies wird in den kommenden Jahren im Rahmen der ordentlichen Budgetierung zu berücksichtigen sein.

6. Fachkommission

Für die Umsetzung des dargelegten Konzepts braucht es eine neue Kommission, die alle Aspekte des Stadtbilds in einer Gesamtsicht vereint und über die Grenzen der einzelnen Amts- stellen hinaus den Masterplan erstellen kann. Die Kommission arbeitet zuhanden der Präsi- daldirektion und des Gemeinderats. Sie hat keine Entscheidungsbefugnis.

Die Aufgaben der Fachkommission sind:

- Die Kommission erarbeitet für die Präsidialdirektion zuhanden des Gemeinderats Richtli- nien für Kunst im öffentlichen Raum.
- Sie erarbeitet alle vier Jahre den Masterplan Kunst im öffentlichen Raum und passt diesen regelmässig an.
- Sie empfiehlt, welche der im Masterplan vorgesehenen Interventionen ausgeführt werden sollen und in welchem Verfahren bzw. im Zusammenhang mit welchen Bauvorhaben dies geschehen soll. Sie schlägt für jede Intervention den Ablauf und die Zuständigkeiten vor.

- Sie regelt mit der verantwortlichen Verwaltungs- und weiteren Stellen die Pflege und den Unterhalt der Kunstwerke im öffentlichen Raum.
- Sie empfiehlt der Präsidialdirektion zuhanden des Gemeinderats die Entfernung und die Umplatzierung bzw. die Entsorgung von Kunstwerken im öffentlichen Raum und führt das Verfahren mit den Urheberinnen und Urhebern durch.
- Die Kommission arbeitet mit den für Kunst im öffentlichen Raum zuständigen Stellen des Kantons und der Eidgenossenschaft zusammen.

Die Kommission kann Fachpersonen beiziehen und Wettbewerbe durchführen. Sie soll alle Gesichtspunkte einbringen und doch möglichst klein sein. Der Gemeinderat sieht deshalb ihre Zusammensetzung mit 9 Mitgliedern wie folgt:

- von Amtes wegen die Leiterinnen oder Leiter der Abteilung Kulturelles (Vorsitz), der Denkmalpflege, der Stadtgärtnerei, des Stadtplanungsamts, des Tiefbauamts sowie ein Mitglied der Geschäftsleitung der Stadtbauten Bern.
- 3 Fachpersonen der Kunstgeschichte, der Architektur oder des Städtebaus.

Die Leitung der Fachkommission und deren Sekretariat sollen bei der Abteilung Kulturelles liegen, die auch die Geschäftsführung der städtischen Kunstkommission besorgt. Da die Abteilung personell knapp dotiert ist und die Umsetzung des neuen Konzepts zumindest in den ersten Jahren arbeitsintensiv wird, soll die Fachkommission zugunsten dieser Aufgabe jährlich bis höchstens Fr. 80 000.00 aus der Spezialfinanzierung einsetzen können.

Die Einsetzung der Fachkommission und die Bestimmung ihres Pflichtenhefts ist Sache des Gemeinderats. Er wird dies im Rahmen der Kommissionenverordnung vom 29. November 2000 (SSSB 152.211) tun, wenn der Stadtrat das Reglement erlässt und dieses in Kraft tritt.

Antrag

1. Der Stadtrat erlässt das Reglement über Kunst im öffentlichen Raum und die dafür eingerichtete Spezialfinanzierung.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion Fraktion GB/JA! (Christine Michel, GB): Reglement zur Förderung zum Umgang mit Kunst im öffentlichen Raum ab, abzuschreiben.

Bern, 18. Juni 2008

Der Gemeinderat